



Vorsorgevereinbarung

Antrag zum Abschluss einer Vereinbarung 3. Säule Private Vorsorge

Vorsorgenehmer	<input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau	Kunden-Nr. (CIF)
Name		Vorname
Strasse/Nr.		PLZ/Ort
Nationalität/Heimatort		Geburtsdatum
Zivilstand		Telefon-Nr.

Ich bin einer Pensionskasse (2. Säule) angeschlossen Ja Nein

Arbeitnehmer mit einem AHV-pflichtigen Jahreslohn sind ab einem gewissen Betrag über eine Pensionskasse versichert. Dieser Fall trifft für die meisten Personen zu. Selbstständigerwerbende hingegen sind häufig keiner Pensionskasse angeschlossen, dürfen aber einen höheren gesetzlichen Maximalbetrag abziehen. Auch Selbstständigerwerbende können sich jedoch freiwillig einer Pensionskasse anschliessen.

Ich wünsche die Eröffnung eines 3. Säule Vorsorgekontos.

Zusätzlich stehen mir die folgenden kostenlosen Dienstleistungen zur Verfügung:

- **3. Säule Dauerauftrag** – dazu ist das nachfolgende Formular «Dauerauftrag 3. Säule» zu verwenden.
- Bitte stellen Sie mir anstelle eines Dauerauftrags **Einzahlungsscheine** zu Gunsten meines 3. Säule Vorsorgekontos zu.

Für die **3. Säule Wertschriftenvorsorge** ist zusätzlich das Formular «Auftrag zur Eröffnung eines 3. Säule Vorsorgedepots und/oder Ausführung einer Einzelinvestition» oder «Auftrag zur Eröffnung eines 3. Säule Vorsorgedepots und/oder Einrichtung eines Vorsorgeplans» zu verwenden.

Ermächtigung zur Erteilung von Informationen rund um das Thema Vorsorge via E-Mail

Ja, ich möchte Informationen rund um das Thema Vorsorge erhalten sowie über neue Angebote, Aktionen und Services per E-Mail informiert werden.

E-Mail: _____

Unverschlüsselte E-Mails sind gegen Zugriffe durch unbefugte Drittpersonen nicht gesichert und bergen daher entsprechende Risiken, z.B. mangelnde Vertraulichkeit, Manipulation von Inhalt oder Absenderdaten, Fehlleitung, Verzögerung oder Viren. Die Stiftung trägt Schäden aus der Verwendung von E-Mails als Kommunikationskanal nur bei einer Verletzung der Pflicht zur Einhaltung der geschäftsüblichen Sorgfalt durch die Stiftung, ihre Mitarbeiter oder Hilfspersonen.

Gestützt auf Art. 82 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und die dazugehörige Vollzugsverordnung (BVV 3) vereinbart der Vorsorgenehmer mit der **Vorsorgestiftung 3. Säule der Neuen Aargauer Bank (NAB-3)** eine Vorsorgeregelung gemäss beiliegendem Reglement. Er nimmt insbesondere davon Kenntnis, dass während der Dauer dieser Vereinbarung nur vom Gesetz sowie vom Reglement vorgesehene Vorbezüge möglich sind.

Das Reglement der Vorsorgestiftung 3. Säule der Neuen Aargauer Bank (NAB-3) gilt als integrierender Bestandteil dieser Vorsorgevereinbarung. Der Vorsorgenehmer bestätigt, dass er dieses Reglement erhalten und davon Kenntnis genommen hat.

Ort, Datum

Unterschrift Vorsorgenehmer

X

Original für die Vorsorgestiftung

Bitte einsenden an: Neue Aargauer Bank AG, SCAN 104, Europastrasse 29, 8070 Zürich

Von der Bank auszufüllen

Vorsorgekonto-Nr. _____

05004 Kunden-Nr. (CIF)

Original für die Vorsorgestiftung

Von der Bank auszufüllen

Kunden-Nr. (CIF)



Vorsorgevereinbarung

Antrag zum Abschluss einer Vereinbarung 3. Säule Private Vorsorge

Vorsorgenehmer	<input type="checkbox"/> Herr	<input type="checkbox"/> Frau	Kunden-Nr. (CIF)
Name			Vorname
Strasse/Nr.			PLZ/Ort
Nationalität/Heimatort			Geburtsdatum
Zivilstand			Telefon-Nr.

Ich bin einer Pensionskasse (2. Säule) angeschlossen Ja Nein

Arbeitnehmer mit einem AHV-pflichtigen Jahreslohn sind ab einem gewissen Betrag über eine Pensionskasse versichert. Dieser Fall trifft für die meisten Personen zu. Selbstständigerwerbende hingegen sind häufig keiner Pensionskasse angeschlossen, dürfen aber einen höheren gesetzlichen Maximalbetrag abziehen. Auch Selbstständigerwerbende können sich jedoch freiwillig einer Pensionskasse anschliessen.

Ich wünsche die Eröffnung eines 3. Säule Vorsorgekontos.

Zusätzlich stehen mir die folgenden kostenlosen Dienstleistungen zur Verfügung:

- **3. Säule Dauerauftrag** – dazu ist das nachfolgende Formular «Dauerauftrag 3. Säule» zu verwenden.
- Bitte stellen Sie mir anstelle eines Dauerauftrags **Einzahlungsscheine** zu Gunsten meines 3. Säule Vorsorgekontos zu.

Für die **3. Säule Wertschriftenvorsorge** ist zusätzlich das Formular «Auftrag zur Eröffnung eines 3. Säule Vorsorgedepots und/oder Ausführung einer Einzelinvestition» oder «Auftrag zur Eröffnung eines 3. Säule Vorsorgedepots und/oder Einrichtung eines Vorsorgeplans» zu verwenden.

Ermächtigung zur Erteilung von Informationen rund um das Thema Vorsorge via E-Mail

Ja, ich möchte Informationen rund um das Thema Vorsorge erhalten sowie über neue Angebote, Aktionen und Services per E-Mail informiert werden.

E-Mail: _____

Unverschlüsselte E-Mails sind gegen Zugriffe durch unbefugte Drittpersonen nicht gesichert und bergen daher entsprechende Risiken, z.B. mangelnde Vertraulichkeit, Manipulation von Inhalt oder Absenderdaten, Fehlleitung, Verzögerung oder Viren. Die Stiftung trägt Schäden aus der Verwendung von E-Mails als Kommunikationskanal nur bei einer Verletzung der Pflicht zur Einhaltung der geschäftsüblichen Sorgfalt durch die Stiftung, ihre Mitarbeiter oder Hilfspersonen.

Gestützt auf Art. 82 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und die dazugehörige Vollzugsverordnung (BVV 3) vereinbart der Vorsorgenehmer mit der **Vorsorgestiftung 3. Säule der Neuen Aargauer Bank (NAB-3)** eine Vorsorgeregelung gemäss beiliegendem Reglement. Er nimmt insbesondere davon Kenntnis, dass während der Dauer dieser Vereinbarung nur vom Gesetz sowie vom Reglement vorgesehene Vorbezüge möglich sind.

Das Reglement der Vorsorgestiftung 3. Säule der Neuen Aargauer Bank (NAB-3) gilt als integrierender Bestandteil dieser Vorsorgevereinbarung. Der Vorsorgenehmer bestätigt, dass er dieses Reglement erhalten und davon Kenntnis genommen hat.

Ort, Datum

Unterschrift Vorsorgenehmer

X

Kopie Vorsorgenehmer



3. Säule Dauerauftrag

Herr Frau Geburtsdatum _____

Name _____ Vorname _____

Ich möchte die kostenlose Dienstleistung nutzen. Der 3. Säule Dauerauftrag überweist in der gewünschten Periodizität den jeweils gewünschten Betrag zu Lasten meines Privatkontos bei der NEUEN AARGAUER BANK AG (NAB).

Bitte laden Sie den Dauerauftrag **zu Lasten** meines Privatkontos mit der IBAN _____ bei der NAB

zu Gunsten des bestehenden 3. Säule Vorsorgekontos mit der IBAN _____ bei der NAB

oder

zu Gunsten des neu zu eröffnenden Kontos bei der Vorsorgestiftung 3. Säule der Neuen Aargauer Bank (NAB-3).
(Bitte vorliegendes Formular bei dieser Auswahlvariante zusammen mit einem vollständig ausgefüllten Antrag zum Abschluss einer Vereinbarung 3. Säule Private Vorsorge einreichen.)

Ausführungstermine

jeweils am _____ des Monats

erstmal am (MM/JJJJ) _____

letztmal am (MM/JJJJ) _____ oder bis auf Widerruf

Hinweis

Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass die Erstbearbeitung des 3. Säule Dauerauftrages mehrere Arbeitstage in Anspruch nehmen kann und die Ausführung der Überweisung an einem bestimmten bzw. dem gewünschten Datum nicht gewährleistet werden kann.

Periodizität

monatlich vierteljährlich halbjährlich jährlich

Betrag

Ich möchte pro Jahr den gesetzlichen Maximalbetrag überweisen.
Diese Variante des 3. Säule Dauerauftrags veranlasst die automatische Überweisung des gesetzlich zulässigen jährlichen Maximalbetrages auf das 3. Säule Vorsorgekonto. Bei Änderung des gesetzlichen Maximalbetrages erfolgt eine automatische Anpassung. Die NEUE AARGAUER BANK AG geht davon aus, dass im entsprechenden Jahr keine weiteren Überweisungen bzw. Einzahlungen auf 3. Säule Vorsorgekonten erfolgen bzw. erfolgt sind. Andernfalls ist eine der nachfolgenden Möglichkeiten der Auftragserteilung zu wählen.

Ich möchte pro Jahr den gesetzlichen Maximalbetrag abzüglich CHF _____ überweisen.
Zahlen Sie bereits einen Betrag für die Vorsorge 3a, darf nur der Differenzbetrag bis zum gesetzlichen Maximalbetrag auf das 3. Säule Vorsorgekonto überwiesen werden. Bei Änderung des gesetzlichen Maximalbetrages erfolgt eine automatische Anpassung.

Ich möchte folgenden Betrag pro Jahr überweisen: CHF _____.

Bitte nächste Seite beachten!

Von der Bank auszufüllen	Unterschrift und Stempel Relationship Manager
08031	IBAN Vorsorgekonto
Kunden-Nr. (CIF)	

Anzeige

Ich wünsche eine Belastungsanzeige

Bitte beachten:

Unterjähriger Beginn

Wird der gesetzlich zulässige Maximalbetrag bzw. individuell festgelegte Jahresbetrag in Teilzahlungen überwiesen, so wird der Betrag anhand der gewählten Periodizität aufgeteilt und auf den ganzen Franken aufgerundet.

Können aufgrund eines unterjährigen Beginns nicht mehr alle Teilzahlungen bis Ende des laufenden Jahres erfolgen, wird der gesetzlich zulässige Maximalbetrag bzw. der von mir festgelegte Jahresbetrag in der 3. Säule Private Vorsorge im ersten Jahr **nicht ausgeschöpft**.

Ich möchte schon im Jahr der Auftragserteilung den gesetzlich zulässigen Maximalbetrag bzw. den von mir festgelegten Jahresbetrag erreichen. Bitte überweisen Sie den entsprechenden Differenzbetrag zu Lasten des oben erwähnten Privatkontos.

Unterjähriges Ende

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass ich bei einem unterjährigem Ende des 3. Säule Dauerauftrags für die Differenz zum gesetzlich zulässigen Maximalbetrag bzw. zum individuell festgelegten Jahresbetrag bei Teilzahlungen selber verantwortlich bin.

Unterjährige Anpassung

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass ich selber dafür verantwortlich bin, den gesetzlich zulässigen Maximalbetrag bzw. den individuell festgelegten Jahresbetrag nicht zu über- bzw. unterschreiten, wenn ich den 3. Säule Dauerauftrag während des laufenden Jahres anpasse.

Bei einer Anpassung des 3. Säule Dauerauftrags wird empfohlen, den erstmaligen Ausführungstermin am Anfang des folgenden Jahres festzulegen, damit der bestehende 3. Säule Dauerauftrag im aktuellen Jahr weiterlaufen kann.

Ausführung

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass der 3. Säule Dauerauftrag erst nach Eingang des vollständig und korrekt ausgefüllten Formulars bei der NEUEN AARGAUER BANK AG in die Wege geleitet wird. Verfügt das Belastungskonto am Ausführungstermin über keine oder eine ungenügende Deckung, wird die Überweisung nicht ausgeführt.

Ort, Datum

Unterschrift Vorsorgenehmer

X

Original für die Vorsorgestiftung

**Bitte einsenden an:
Neue Aargauer Bank AG, SCAN 104, Europastrasse 29, 8070 Zürich**

Von der Bank auszufüllen

Kunden-Nr. (CIF)



3. Säule Dauerauftrag

Herr Frau

Geburtsdatum

Name

Vorname

Ich möchte die kostenlose Dienstleistung nutzen. Der 3. Säule Dauerauftrag überweist in der gewünschten Periodizität den jeweils gewünschten Betrag zu Lasten meines Privatkontos bei der NEUEN AARGAUER BANK AG (NAB).

Bitte laden Sie den Dauerauftrag **zu Lasten** meines Privatkontos mit der IBAN

_____ bei der NAB

zu Gunsten des bestehenden 3. Säule Vorsorgekontos mit der IBAN

_____ bei der NAB

oder

zu Gunsten des neu zu eröffnenden Kontos bei der Vorsorgestiftung 3. Säule der Neuen Aargauer Bank (NAB-3).

(Bitte vorliegendes Formular bei dieser Auswahlvariante zusammen mit einem vollständig ausgefüllten Antrag zum Abschluss einer Vereinbarung 3. Säule Private Vorsorge einreichen.)

Ausführungstermine

jeweils am _____ des Monats

erstmalig am (MM/JJJJ) _____

letztmalig am (MM/JJJJ) _____ oder bis auf Widerruf

Hinweis

Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass die Erstbearbeitung des 3. Säule Dauerauftrages mehrere Arbeitstage in Anspruch nehmen kann und die Ausführung der Überweisung an einem bestimmten bzw. dem gewünschten Datum nicht gewährleistet werden kann.

Periodizität

monatlich vierteljährlich halbjährlich jährlich

Betrag

Ich möchte pro Jahr den gesetzlichen Maximalbetrag überweisen.

Diese Variante des 3. Säule Dauerauftrags veranlasst die automatische Überweisung des gesetzlich zulässigen jährlichen Maximalbetrages auf das 3. Säule Vorsorgekonto. Bei Änderung des gesetzlichen Maximalbetrages erfolgt eine automatische Anpassung. Die NEUE AARGAUER BANK AG geht davon aus, dass im entsprechenden Jahr keine weiteren Überweisungen bzw. Einzahlungen auf 3. Säule Vorsorgekonten erfolgen bzw. erfolgt sind. Andernfalls ist eine der nachfolgenden Möglichkeiten der Auftragserteilung zu wählen.

Ich möchte pro Jahr den gesetzlichen Maximalbetrag abzüglich CHF _____ überweisen.

Zahlen Sie bereits einen Betrag für die Vorsorge 3a, darf nur der Differenzbetrag bis zum gesetzlichen Maximalbetrag auf das 3. Säule Vorsorgekonto überwiesen werden. Bei Änderung des gesetzlichen Maximalbetrages erfolgt eine automatische Anpassung.

Ich möchte folgenden Betrag pro Jahr überweisen: CHF _____.

Bitte nächste Seite beachten!

Anzeige

Ich wünsche eine Belastungsanzeige

Bitte beachten:

Unterjähriger Beginn

Wird der gesetzlich zulässige Maximalbetrag bzw. individuell festgelegte Jahresbetrag in Teilzahlungen überwiesen, so wird der Betrag anhand der gewählten Periodizität aufgeteilt und auf den ganzen Franken aufgerundet.

Können aufgrund eines unterjährigen Beginns nicht mehr alle Teilzahlungen bis Ende des laufenden Jahres erfolgen, wird der gesetzlich zulässige Maximalbetrag bzw. der von mir festgelegte Jahresbetrag in der 3. Säule Private Vorsorge im ersten Jahr **nicht ausgeschöpft**.

Ich möchte schon im Jahr der Auftragserteilung den gesetzlich zulässigen Maximalbetrag bzw. den von mir festgelegten Jahresbetrag erreichen. Bitte überweisen Sie den entsprechenden Differenzbetrag zu Lasten des oben erwähnten Privatkontos.

Unterjähriges Ende

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass ich bei einem unterjährigen Ende des 3. Säule Dauerauftrags für die Differenz zum gesetzlich zulässigen Maximalbetrag bzw. zum individuell festgelegten Jahresbetrag bei Teilzahlungen selber verantwortlich bin.

Unterjährige Anpassung

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass ich selber dafür verantwortlich bin, den gesetzlich zulässigen Maximalbetrag bzw. den individuell festgelegten Jahresbetrag nicht zu über- bzw. unterschreiten, wenn ich den 3. Säule Dauerauftrag während des laufenden Jahres anpasse.

Bei einer Anpassung des 3. Säule Dauerauftrags wird empfohlen, den erstmaligen Ausführungstermin am Anfang des folgenden Jahres festzulegen, damit der bestehende 3. Säule Dauerauftrag im aktuellen Jahr weiterlaufen kann.

Ausführung

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass der 3. Säule Dauerauftrag erst nach Eingang des vollständig und korrekt ausgefüllten Formulars bei der NEUEN AARGAUER BANK AG in die Wege geleitet wird. Verfügt das Belastungskonto am Ausführungstermin über keine oder eine ungenügende Deckung, wird die Überweisung nicht ausgeführt.

Ort, Datum

Unterschrift Vorsorgenehmer

X

Kopie Vorsorgenehmer



Vorsorge-Reglement (NAB-3)

Vorbemerkungen:

Immer wenn im vorliegenden Reglement der Begriff «Vorsorgenehmer» verwendet wird, gilt er für beide Geschlechter. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit wurde darauf verzichtet, jeweils die männlichen und die weiblichen Bezeichnungen zu verwenden.

Den Ehegatten gleichgestellt sind eingetragene Partner. Dies im Sinne des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004.

1 Zweck

Mit dem Anschluss an die Vorsorgestiftung 3. Säule der Neuen Aargauer Bank (NAB-3) (nachstehend Stiftung genannt) bezweckt der Vorsorgenehmer die Schaffung einer gebundenen Vorsorge im Sinne von Art. 82 BVG und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen.

2 Vorsorgevereinbarung

Zur Erreichung dieses Zweckes schliesst der Vorsorgenehmer mit der Stiftung eine Vorsorgevereinbarung ab, welche die Einzelheiten des Vorsorgeverhältnisses festlegt.

3 Altersvorsorge

1. Die Altersvorsorge erfolgt entsprechend dem Wunsch des Vorsorgenehmers entweder in Form der Wertschriftenanlage oder/und des Kontosparens.
2. Beim Kontosparen eröffnet die Stiftung zugunsten des Vorsorgenehmers bei der in der Vorsorgevereinbarung genannten Geschäftsstelle der NEUEN AARGAUER BANK AG ein Bankkonto. Diesem Konto werden die vom Vorsorgenehmer bezahlten Beiträge und die Zinsen gutgeschrieben. Das Konto wird jährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen und geniesst das Sparprivileg im Sinne des schweizerischen Bankengesetzes.
3. Der Zinssatz ist variabel und entspricht einem Vorzugszins gegenüber dem Sparsortiment der NEUEN AARGAUER BANK AG. Wird ein MyNAB Vorteilspaket bei der NEUEN AARGAUER BANK AG geführt, kann ein Vorteilszins gewährt werden.
4. Bei der Wertschriftenanlage erwirbt die Stiftung zugunsten des Vorsorgenehmers eine seiner Beitragsleistung oder seinen Instruktionen entsprechende Anzahl Ansprüche gegenüber Anlagestiftungen oder Anteile anderer BVG-konformer Anlageprodukte (z. B. kollektive Anlagen, Zertifikate, strukturierte Produkte). Sämtliche von der Stiftung angebotenen Anlageprodukte entsprechen den gesetzlichen Vorschriften der BVV 2 (Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge), sofern nicht explizit anders ausgewiesen.
5. Produktbeschriebe, Anlagerichtlinien und Reglemente sind separat verfügbar und können jederzeit eingesehen werden. Als Basis dient das unter 3.2 erwähnte Bankkonto. Die

Anlageprodukte werden in ein auf die Stiftung lautendes Vorsorgedepot bei der in der Vorsorgevereinbarung erwähnten Geschäftsstelle der NEUEN AARGAUER BANK AG eingebucht.

6. Der Erwerbspreis eines Anspruchs/Anteils entspricht dem jeweils täglich ermittelten Ausgabepreis pro Anspruch/Anteil, inklusive Spesen und des aufgelaufenen Ertrags. Der Vorsorgenehmer kann die Stiftung jederzeit beauftragen, die Anlageprodukte ganz oder teilweise zu verkaufen. Der Verkaufspreis entspricht dem jeweiligen täglich ermittelten Rücknahmepreis pro Anspruch/Anteil, inklusive Spesen und des aufgelaufenen Ertrags. Der Erlös wird dem unter 3.2 erwähnten Bankkonto des Vorsorgenehmers gutgeschrieben. Eine Auszahlung ist ausgeschlossen. Für die Anlage der Vorsorgekapitalien gelten die gesetzlichen Anlagevorschriften. Der Vorsorgenehmer ist sich bewusst, dass aus der Investition in Wertschriften auch Kursverluste entstehen können, die er selber zu tragen hat. Die Stiftung übernimmt dafür keine Haftung.
7. Die Anlageprodukte werden in ein auf die Stiftung lautendes Vorsorgedepot bei der NEUEN AARGAUER BANK AG eingebucht. Für dieses Vorsorgedepot gilt das Depotreglement der NEUEN AARGAUER BANK AG (verfügbar unter: www.nab.ch/rechtliches). Gemäss Art. 7 (Gebühren und Entschädigungen der Bank) des Depotreglements kann die NEUE AARGAUER BANK AG im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen von Dritten Entschädigungen im Umfang der in Art. 7 dargelegten Bandbreiten erhalten. Sollten diese Entschädigungen ohne entsprechende Abrede einer gesetzlichen Ablieferungspflicht gegenüber der Stiftung bzw. dem Vorsorgenehmer unterliegen, verzichtet der Vorsorgenehmer auf das Recht auf Herausgabe dieser Entschädigungen im Umfang der in Art. 7 des Depotreglements dargelegten Bandbreiten. Vorliegend kann die NEUE AARGAUER BANK AG im Zusammenhang mit Anlageprodukten, die auf dem auf die Stiftung lautenden Vorsorgedepot eingebucht sind, entsprechende Entschädigungen erhalten. Der Vorsorgenehmer anerkennt die Anwendbarkeit des Depotreglements der NEUEN AARGAUER BANK AG und des darin enthaltenen Verzichts. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen.

Die Stiftung behält sich vor, die Wertschriftenanlage für Vorsorgenehmer einzuschränken, die nicht den Hauptwohnsitz in der Schweiz haben oder nicht ausschliesslich die Schweizer Nationalität besitzen. Dabei kann die Stiftung dem Vorsorgenehmer insbesondere den Verkauf von weiteren Wertschriften verweigern oder diesen schriftlich auffordern, die bereits erworbenen Wertschriften innert einer Frist von 30 Tagen zu verkaufen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist hat die Stiftung das Recht, die Wertschriften ohne Vorankündigung zu verkaufen, das Vorsorgedepot zu saldieren und den Verkaufserlös dem Vorsorgekonto des Vorsorgenehmers gutzuschreiben.

8. Die Stiftung gibt dem Vorsorgenehmer jährlich eine Bescheinigung über die Höhe des Guthabens aus der Altersvorsorge sowie über die im abgeschlossenen Kalenderjahr geleisteten Beiträge ab.

4 Anspruchsberechtigung

1. Die Vorsorgevereinbarung endet mit dem Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters mit Ausnahme von nachfolgender Ziff. 2, in jedem Fall bei Tod des Vorsorgenehmers. Eine Vertragsverlängerung ist ausgeschlossen mit Ausnahme von nachfolgender Ziff. 2.
 2. Der Bezug der Altersleistung kann höchstens fünf Jahre über das ordentliche AHV-Rentenalter hinaus aufgeschoben werden, wenn der Vorsorgenehmer nachweist, dass er weiterhin erwerbstätig ist. Bei einem solchen Aufschub des Bezugs muss der Vorsorgenehmer die Stiftung sofort schriftlich informieren, wenn er seine Erwerbstätigkeit aufgibt.
 3. Das Vorsorgekapital wird dem Vorsorgenehmer bzw. dem/der/den Begünstigten ausgezahlt. Eine Auszahlung ohne Einwilligung der Stiftung ist ausgeschlossen. Während der Dauer dieser Vereinbarung sind keine Rückzüge ab dem Vorsorgekonto bzw. Vorsorgedepot möglich (Ausnahmen siehe Ziff. 4.4 und 4.7).
 4. Die Stiftung richtet Altersleistungen frühestens fünf Jahre vor dem Zeitpunkt aus, ab dem der Vorsorgenehmer das ordentliche AHV-Rentenalter zurücklegen wird.
 5. Mit Beendigung der Vorsorgevereinbarung (vgl. Ziff. 4.1) wird das Vorsorgeguthaben zur Auszahlung fällig. Die Stiftung ist ermächtigt, allfällige im Auftrage des Vorsorgenehmers erworbene Anlageprodukte (vgl. vorstehend Ziff. 3.4–3.6) zu liquidieren. Beim Tod des Vorsorgenehmers werden die im Auftrage des Vorsorgenehmers erworbenen Anlageprodukte (vgl. vorstehend Ziff. 3.4 bis 3.6) veräussert, sobald die Stiftung einen vollständigen und korrekten Bezugsantrag erhalten hat. Der aus der Liquidation dieser Ansprüche hervorgegangene Gegenwert wird dem Vorsorgekonto des Vorsorgenehmers gutgeschrieben.
6. Erteilt der Vorsorgenehmer der Stiftung nach Eintritt der Fälligkeit keinen Überweisungsauftrag, so ist die Stiftung berechtigt, die fällig gewordenen Leistungen auf ein auf den Vorsorgenehmer lautendes Konto bei der NEUEN AARGAUER BANK AG oder, bei Vorsorgenehmern ohne Kundenbeziehung zur NEUEN AARGAUER BANK AG, auf ein auf die Stiftung lautendes Sparkonto bei der NEUEN AARGAUER BANK AG zugunsten des Vorsorgenehmers mit Valuta per Datum der Fälligkeit zu hinterlegen. Ferner steht es der Stiftung frei, nach den gesetzlichen Bestimmungen über den Gläubigerverzug (Art. 91 ff. OR) vorzugehen.
 7. Die vorzeitige Ausrichtung der Vorsorgeleistung ist bei Vorliegen eines schriftlichen Begehrens des Vorsorgenehmers, gegebenenfalls mit Zustimmung des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin beziehungsweise des eingetragenen Partners, nur in folgenden Fällen möglich:
 - wenn der Vorsorgenehmer eine ganze Invalidenrente der eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht und das Invaliditätsrisiko nicht versichert ist.
 - wenn der Vorsorgenehmer die ausgerichtete Leistung für den Einkauf in eine steuerfreie Vorsorgeeinrichtung oder für eine andere anerkannte Vorsorgeform verwendet.
 - wenn der Vorsorgenehmer eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt (Bezug innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit möglich).
 - wenn der Vorsorgenehmer seine bisherige selbstständige Erwerbstätigkeit aufgibt und eine andersartige selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt (Bezug innerhalb eines Jahres nach Wechsel der selbstständigen Erwerbstätigkeit möglich).
 - wenn der Vorsorgenehmer die Schweiz endgültig verlässt.
 - Bei Erwerb von oder Beteiligung an Wohneigentum für den Eigenbedarf oder bei Amortisation einer Hypothek auf selbst genutztem Wohneigentum gemäss BVV 3 (Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen) sind Bezüge nur alle fünf Jahre möglich.
 8. Beim Tod des Vorsorgenehmers können die Ansprüche aus der Altersvorsorge von seinen Hinterbliebenen insoweit geltend gemacht werden, als zum Zeitpunkt des Todes noch keine Leistungen aufgrund der Ziff. 4.1, 4.4 und 4.7 erbracht worden sind. Anspruchsberechtigt sind folgende Personen in nachstehender Reihenfolge:
 - a) der überlebende Ehegatte;

- b) die direkten Nachkommen sowie die natürlichen Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
- c) die Eltern;
- d) die Geschwister;
- e) die übrigen Erben.

Der Vorsorgenehmer kann eine oder mehrere begünstigte Personen unter den in Ziff. b) genannten Begünstigten bestimmen und deren Ansprüche näher bezeichnen. Der Vorsorgenehmer hat das Recht, die Reihenfolge der Begünstigten gemäss den Ziff. c) bis e) zu ändern und deren Ansprüche näher zu bezeichnen. Werden die Ansprüche der Begünstigten nicht näher bezeichnet, erfolgt die Aufteilung unter mehreren Begünstigten derselben Kategorie zu gleichen Teilen. Der Vorsorgenehmer muss die Stiftung schriftlich informieren, wenn er Änderungen in der Begünstigungsregelung vornehmen will. Ebenso ist die Stiftung schriftlich zu informieren, wenn Personen gemäss Ziff. b) begünstigt werden sollen, die von ihm in erheblichem Masse unterstützt werden oder die mit ihm eine Lebensgemeinschaft führen.

- 9. Die Stiftung behält sich vor, bei Kenntnis von Erbnunwürdigkeit nach Schweizerischem Zivilgesetzbuch (ZGB) die Auszahlung an die in Ziff. 4.8 aufgeführten Personen zu verweigern.
- 10. Die Anspruchsberechtigten haben der Stiftung sämtliche für die Geltendmachung des Anspruchs auf Vorsorgeleistung notwendigen Angaben zu machen sowie die verlangten Dokumente und Beweismittel vorzulegen. Die Stiftung behält sich in jedem Fall vor, weitere Abklärungen zu treffen und vom Antragsteller Unterlagen, Angaben sowie Beglaubigungen etc. zu verlangen, die für den Nachweis der Anspruchsberechtigung nach Ermessen der Stiftung notwendig sind.
- 11. Bei Streitigkeiten über die Person des Anspruchsberechtigten ist die Stiftung befugt, das Sparguthaben gemäss Art. 96 OR zu hinterlegen.

5 Beiträge

- 1. Der Vorsorgenehmer kann Höhe und Zeitpunkt der steuerbegünstigten Einlage auf sein Vorsorgekonto bei der NEUEN AARGAUER BANK AG bis zum Maximum des jährlich steuerbegünstigten Betrags gemäss Art. 7 Abs. 1 BVV 3 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BVG frei bestimmen.
- 2. Beiträge müssen bis zum von der Stiftung jährlich neu festgelegten letztmöglichen Einzahlungstermin eines Kalenderjahrs eintreffen, damit sie noch im gleichen Jahr auf dem Vorsorgekonto gutgeschrieben werden können.

- 3. Eine rückwirkende Gutschrift von Beiträgen, die nach diesem Einzahlungstermin eintreffen, ist ausgeschlossen. Es steht der Vorsorgestiftung frei, eine Einzahlung von Beiträgen abzulehnen.

6 Steuern

- 1. Die vom Vorsorgenehmer geleisteten Beiträge können nach Massgabe der steuerrechtlichen Bestimmungen von Bund und Wohnsitzkanton vom Einkommen abgezogen werden. Das angesammelte Vorsorgekapital und die daraus fliessenden Erträge sind bis zur Fälligkeit steuerfrei.
- 2. Bei der Auszahlung von Vorsorgeleistungen hat die Stiftung den gesetzlichen Bestimmungen nachzukommen und entsprechende Bezüge den zuständigen Steuerbehörden zu melden beziehungsweise die fälligen Steuerbeträge zurückzubehalten.
- 3. Der Vorsorgenehmer kann mehrere Vorsorgevereinbarungen mit der Stiftung abschliessen. Das Aufteilen des bereits angesparten Guthabens einer Vorsorgevereinbarung ist nicht möglich.

7 Verwaltungskosten

Die Stiftung kann zur Deckung ihrer Unkosten zulasten des jährlichen Ertrags einen angemessenen Verwaltungskostenbeitrag erheben. Die Höhe dieses Betrags wird in diesem Fall vom Stiftungsrat festgesetzt.

8 Kommunikation sämtlicher Änderungen der Situation des Vorsorgenehmers

- 1. Sämtliche Änderungen der Situation des Vorsorgenehmers sind unverzüglich durch den Vorsorgenehmer der NEUEN AARGAUER BANK AG zuhanden der Stiftung oder der Stiftung direkt schriftlich mitzuteilen, die ihrerseits die Vorsorgestiftung über die Änderungen informiert. Dazu gehört beispielsweise die Änderung von Adresse, Personalien, Zivilstand, Status bezüglich Anschluss an einer Pensionskasse, Erwerbstätigkeit usw.
- 2. Mitteilungen der Stiftung oder der kontoführenden Geschäftsstelle der NEUEN AARGAUER BANK AG gelten als rechtsgültig zugestellt, wenn sie an die letzte vom Vorsorgenehmer bekannt gegebene Adresse abgesandt worden sind. Als Zeitpunkt des Versands gilt das Datum der im Besitz der Stiftung oder der Bank befindlichen Kopien oder Versandlisten. Banklagernd zu haltende Post gilt als zugestellt am Datum, das sie trägt.

9 Kündigung der Vorsorgevereinbarung

- 1. Die vorzeitige Auflösung der Vorsorgevereinbarung ist nur in den unter Ziff. 4.7 erwähnten Fällen möglich. Kündigungsfristen bestehen keine.

2. Wenn der Vorsorgenehmer die ausgerichtete Leistung für den Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung oder für eine andere anerkannte Vorsorgeform verwendet, wird das Vorsorgekapital der neuen Vorsorgeeinrichtung direkt überwiesen.
3. Die Stiftung behält sich vor, Vorsorgekonten und -depots, zu saldieren, die während der Dauer von fünf Jahren keine Bewegungen hatten und einen Saldo von CHF 0.- aufweisen.

10 Abtretung, Verpfändung und Verrechnung

Für die Abtretung, Verpfändung und Verrechnung von Leistungsansprüchen gelten die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 331d OR; Art. 30b BVG; Art. 4 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 BVV 3; Art. 2, 4, 8, 9 WEFV) sinngemäss.

11 Haftung

Die Stiftung haftet den Vorsorgenehmern gegenüber nicht für die Folgen, die sich ergeben, wenn die Vorsorgenehmer die gesetzlichen, vertraglichen oder reglementarischen Verpflichtungen nicht einhalten.

12 Legitimationsprüfung

Im Rahmen der Identifikationsprüfung ermächtigt der Vorsorgenehmer die Stiftung, die für seine Identifikation erforderlichen Informationen und Dokumente bei der NEUEN AARGAUER BANK AG einzuholen. Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen entstandenen Schaden trägt der Vorsorgenehmer, sofern vonseiten der Stiftung bzw. der für sie handelnden Personen die geschäftsübliche Sorgfalt angewendet worden ist.

13 Reklamationen

Beanstandungen von erhaltenen Dokumenten haben innerhalb von 30 Tagen schriftlich zu erfolgen. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist gelten sie als genehmigt.

14 Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen

Zwingende Gesetzes- und Verordnungsvorschriften gehen widersprechenden Bestimmungen dieses Reglements und der Vorsorgevereinbarung vor. Insbesondere sind nachträgliche Änderungen der massgebenden Gesetze und Verordnungen auch ohne Anzeige an die Vorsorgenehmer gültig.

15 Versicherungen nach altem Reglement

Die nach altem Reglement abgeschlossenen Versicherungspolice laufen unverändert bis zum Vertragsende weiter. Die Prämien werden auch künftig jährlich dem Vorsorgekonto belastet, und der Versicherungsschutz bleibt erhalten.

16 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus diesem Reglement sind ausschliesslich Schweizer Gerichte zuständig. Der Gerichtsstand ist der schwei-

zerische Wohnsitz des Vorsorgenehmers oder der Sitz der beklagten Partei. Die Stiftung hat ihren Sitz in Baden.

17 Reglementsänderung

Die Stiftung ist berechtigt, von sich aus Änderungen dieses Reglements jederzeit durch Beschluss des Stiftungsrats vorzunehmen. Die Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen. Sie werden den Vorsorgenehmern in geeigneter Weise bekannt gegeben.

18 Kundendaten

Die Stiftung verpflichtet sich, die im Rahmen der Vorsorgevereinbarung bekannt gegebenen Personendaten des Vorsorgenehmers vertraulich zu handhaben. Die Stiftung und die NEUE AARGAUER BANK AG dürfen diese Daten zur Betreuung und Beratung des Vorsorgenehmers und für Marketingaktivitäten verwenden. Hat der Vorsorgenehmer eine Bankbeziehung bei der NEUEN AARGAUER BANK AG, so darf die Bank die für die Betreuung der Vorsorgebeziehung erforderlichen Informationen und Dokumente der Stiftung mitteilen, z.B. Zustelladresse oder Unterschriftenbild. Wird seine Vorsorgebeziehung im Online Banking angezeigt, können die auf dieser Bankbeziehung Bevollmächtigten seine Vorsorgebeziehung einsehen.

Hat der Vorsorgenehmer eine Bankbeziehung bei der NEUEN AARGAUER BANK AG und möchte er darauf verzichten, dass seine Vorsorgebeziehung im Rahmen seiner Bankbeziehung betreut wird, so hat er dies der Stiftung anzuzeigen. In diesem Fall erfolgt die Betreuung der Vorsorgebeziehung unabhängig von seiner Bankbeziehung. Adressinstruktionen oder andere das Vorsorgeverhältnis betreffende Mitteilungen gegenüber der NEUEN AARGAUER BANK AG müssen dann der Stiftung gegenüber separat erfolgen. Der Vorsorgenehmer ermächtigt die Stiftung, bei der NEUEN AARGAUER BANK AG allfällige Kontodaten für die Auszahlung von Vorsorgeguthaben einzuholen. Diese Ermächtigung bleibt über den Tod und den Eintritt der Urteilsunfähigkeit des Vorsorgenehmers hinaus in Kraft.

19 Bearbeitungsgebühren

1. Die Stiftung kann zur Deckung ihrer Verwaltungskosten gegenüber dem Vorsorgenehmer und den Begünstigten Bearbeitungsgebühren erheben.
2. Bricht der Kontakt zum Vorsorgenehmer aufgrund fehlender bzw. unvollständiger Informationen (vgl. Ziff. 8) ab und werden in der Folge die bei der Stiftung hinterlegten Vermögenswerte kontaktlos, so belastet die Stiftung dem Vorsorgenehmer die ihr entstehenden Kosten für Nachforschungen sowie für die besondere Behandlung und Überwachung kontaktloser Werte.

20 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 11. Februar 2019 in Kraft und ersetzt alle früheren Reglemente.